



# Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

**Herausgeber:**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Ansprechpartner:** Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: [amtsblatt@kreis-nea.de](mailto:amtsblatt@kreis-nea.de)

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

**Verantwortlich:** Landrat Helmut Weiß

**Nächster Redaktionsschluss:** 11.04.2023

Nr. 7

Jahrgang 2023

08.04.2023

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD  
WINDSHEIM

**Bekanntmachung von Manövern**

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart: Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)  
Übungszeitraum: 01.05.2023 bis 31.05.2023

Betroffene Gemeindegebiete: **Trautskirchen, Gerhardshofen, Emskirchen, Bad Windsheim, Uffenheim, Dietersheim, Dachsbach, Münchsteinach, Markt Nordheim**

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

**Entschädigungsansprüche** für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzumelden.

1. Schadensregulierungsstelle

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Regionalbüro Süd Nürnberg  
Krelingstraße 50  
90408 Nürnberg  
Tel. 0911 99 26 10

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle  
Frau Helga Moser  
Katterbach Army Airfield  
91522 Ansbach  
Tel. 0152 091 14 369

und/oder

Luftwaffenamt Köln  
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr  
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11  
Postfach 90 61 10  
51127 Köln  
Tel. 0800 862 07 30 (gebührenfrei)  
Fax: 02203 908 27 76  
E-Mail: [FLIZ@bundeswehr.org](mailto:FLIZ@bundeswehr.org)

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden

Manöverbeauftragte der US-Army  
Tel. 09802 83 26 34 oder Tel. 01577 19 18 155

LkrABI. Nr. 7/2023

LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-BAD  
WINDSHEIM

**Ankündigung einer Vergabebekanntmachung**

Ankündigung einer Vergabebekanntmachung von Aufträgen als öffentliche Ausschreibung bzw. Offenes Verfahren

**Offizielle Vergabebekanntmachung**

**Auftraggeber:**

**Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a. d. Aisch  
Tel.: 09161-92 1211; Fax: 09161-92 1060

a) **Offenes Verfahren** VOB/A

b) **Ausführung von Bauleistungen**

Erweiterung und Generalsanierung Landratsamt Neustadt/A-Bad Windsheim, Bauabschnitt 1

c) **Auftragsgegenstand:**

**BTD-BA1-H03 Gerüstbauarbeiten**

Ausführungsfristen:

Beginn 04.09.2023

Ende 09.08.2024

Zwischentermine: ---

Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 2023/S 060-175866

Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 265042

- Fassadengerüst / Erstellen Abbauen Arbeitsgerüst, W09, 4 Wo ca. 1800 m<sup>2</sup>
- Innengeländer / Erstellen Abbauen ca. 330 m
- Fanggerüst / Erstellen Abbauen ca. 160 m
- Absetzpodest außen / Erstellen Abbauen H ca. 5 / 8 m ca. 2 St.
- Gerüstrampe innen / Erstellen Abbauen H ca. 1 m ca. 2 St.
- Treppenaufgänge einläufig / Erstellen abbauen H ca. 4-12 m ca. 3 St.
- Gebrauchsüberlassung Arbeits- und Schutzgerüste ca. 84.300 m<sup>2</sup>Wo

**BTD-BA1-H04 Dachabdichtungsarbeiten**

Ausführungsfristen:

Beginn 26.02.2024

Ende 31.05.2024

Zwischentermine:

19.04.2024 Fertigstellung Dämmung und Abdichtung

03.05.2024 Fertigstellung Attikablech

Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 2023/S 060-175341

Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 265045

- Untergrundvorbereitung und Behelfsabdichtung ca. 710 m<sup>2</sup>
- Dachdämmung ca. 710 m<sup>2</sup>
- Dachabdichtung ca. 710 m<sup>2</sup>
- Bekiesung ca. 710 m<sup>2</sup>
- Lauf- und Wartungswege ca. 50 m
- Flachdachfenster RWA ca. 2 St.
- Absturzsicherung Flachdach (Seilsicherungssystem) ca. 115 m
- Dachüberstieg (Attika) ca. 1 St.

### BTD-BA1-H05 Verglasungsarbeiten

Ausführungsfristen:

Beginn 06.11.2024 Ende 19.04.2024

Zwischentermine:

Vorlage Werk- und Montageplanung bis 08.12.2023

Beginn Fenstermontage ab 11.03.2024

Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 2023/S 060-175665

Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 265054

- Holz-Alu Fensterelemente B/H 750 x 1635 mm ca. 15 St.
- Holz-Alu Fensterelemente B/H 2500 x 1635 mm ca. 70 St.
- Holz-Alu Fensterelemente B/H 2500 x 2500 mm ca. 8 St.
- Holzwerkstoff-Fensterbänke innen (91 St.), B/L 25 / 750-2500 mm ca. 200 m
- Alu-Außentürelemente 2-flg. Mit Oberlicht B/H 1760 x 2510 mm ca. 3 St.
- Frontblende aus Alu-Kassetten für Stahlbeton-Vordach ca. 2 St
- Deckenuntersicht aus Alu-Kassetten für Stahlbeton-Vordach
- Entwässerung Vordach
- Verdeckte Kastenrinne aus Alu-Kantteilen ca. 23 m
- Alu-Fallrohr rund 2 mm, Alu blank ca. 5 m
- Abdichtung mit Flüssig-Kunststoff, Stahlbeton-Voranstrich ü. EG ca. 30 m<sup>2</sup>
- Abdichtung mit Flüssig-Kunststoff, erdberührte Bauteile EG ca. 5 m<sup>2</sup>

### BTD-BA1-H06 Sonnenschutzarbeiten

Ausführungsfristen:

Beginn 22.04.2024 Ende 29.11.2024

Zwischentermine:

Aufmaß 17.KW.2024

Fertigstellung Raffstore 16.08.2024

Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 2023/S 060-178753

Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 265055

- Raffstore-Anlagen mit Flachlamellen als Sonnenschutz, Behang einteilig vor Holz-Alu-Fensterelementen B/H 750 x 1635 mm ca. 15 St.
- Raffstore-Anlagen mit Flachlamellen als Sonnenschutz, Behang einteilig vor Holz-Alu-Fensterelementen B/H 1750 x 1635 mm ca. 4 St.
- Raffstore-Anlagen mit Flachlamellen als Sonnenschutz, Behang zweiteilig gekoppelt, vor Holz-Alu-Fensterelementen B/H 750 x 1635 mm ca. 72 St.

### BTD-BA1-H07 Putzarbeiten

Ausführungsfristen:

Beginn 08.03.2024 Ende 03.09.2024

Zwischentermine:

Beginn Außenputz 06.05.2024

Fertigstellung Innenputz 21.06.2024

Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 2023/S 060-177251

Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 265058

- Reinigung Betonflächen ca. 2260 m<sup>2</sup>
- Reinigung Mauerwerk ca. 1400 m<sup>2</sup>
- Haftbrücke Betonflächen ca. 2260 m<sup>2</sup>
- Haftbrücke Mauerwerk ca. 1400 m<sup>2</sup>
- Innenputz einlagig ca. 3150 m<sup>2</sup>
- Putzbewehrung ca. 2400 m<sup>2</sup>
- Laibungen ca. 505 m
- Treppenlauf ca. 120 m
- Fensterbänke beiputzen ca. 200 m
- Türöffnungen beiputzen ca. 270 m

Außenputz:

- Untergrundprüfung + Reinigung Untergrund ca. 1300 m<sup>2</sup>
- Putzhaftbrücke Mauerwerk ca. 1300 m<sup>2</sup>
- Außenwandputz 3-lagig (Unterputz/Armierung/Oberputz) ca. 1300 m<sup>2</sup>
- Sockelputz ca. 50 m<sup>2</sup>
- Laibungen ca. 550 m
- Blechfensterbank Sonderkantung ca. 200 m

### BTD-BA1-H20 Baureinigung

Ausführungsfristen:

Beginn 26.06.2024 Ende 29.11.2024

Zwischentermine:

Grobreinigung vor Estrich 22.KW.2024

Fensterreinigung außen 31.KW.2024

Grobreinigung vor Fliesen 32.KW.2024

Feinreinigung 48.KW.2024

Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 2023/S 060-174685

Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 265061

- Baufereinreinigung Bürogebäude, Bodenfläche ca. 2000 m<sup>2</sup>
- Glasreinigung Holz-Alu-Fassadenfenster (ca. 93 Stück), Fensterfläche ca. 350 m<sup>2</sup>

### BTD-BA1-T02 Elektro- und Fernmeldetechnik

Ausführungsfristen:

Beginn 23.10.2023 Ende 13.12.2024

Zwischentermine:

Vorarbeiten Bestand 23.10.2023 – 03.11.2023

Baustrom stellen 05.02.2024 – 09.02.2024

Trassenmontage 11.03.2024 – 19.04.2024

Kabelzug 22.04.2024 – 13.09.2024

Unterkonstruktion PV-Anlage 29.04.2024 – 24.05.2024

Modulmontage PV-Anlage 03.06.2024 – 21.06.2024

Rohinstallation Trennwände 06.05.2024 – 12.07.2024

Elektroverteiler stellen 07.10.2024 – 11.10.2024

Fertiginstallation 16.09.2024 – 22.11.2024

Abnahmen / Inbetriebnahmen 25.11.2024 – 13.12.2024

Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 2023/S 060-179706

Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 264828

- NSHV mit 7 Feldern 1 Stück
- NH-Lasttrennschalter mit Sicherung Gr. 00 3pol 26 Stück
- Strommessmodul mit 8 Messeingängen 20 Stück
- Stromwandler 100/5 A 81 Stück
- Stromwandler 150/5 A 18 Stück
- Stromwandler 200/5 A 6 Stück
- Stromwandler 300/5 A 6 Stück
- NH-Lasttrennschalter mit Sicherung Gr. 2 3pol 3 Stück
- Unterverteiler als Stockwerksverteiler 3 Stück
- Leitungsschutzschalter 10 A/B 1pol 19 Stück
- Leitungsschutzschalter 10 A/C 1pol 66 Stück
- Leitungsschutzschalter 16 A/B 1pol 1 80 Stück
- Fehlerstromschutzschalter RCCB Typ A 40/0,03A 3pol+N 42 Stück
- Kabelrinne 200/60 mm 47,5 m
- Sammelhalter Kunststoff 1400 Stück
- Sammelhalter als Kabelbügel 2500 Stück
- Sammelhalter Stahl 300 Stück
- Sammelhalter E30 650 Stück
- Bodentanks inkl. Ausstattung 54 Stück
- Unterflorelektrokanal inkl. Verbinder 112 m
- Vertikalkrümmter 52 Stück
- NYM-J 3x1,5 mm<sup>2</sup> ca. 6950 m
- NYM-J 5x1,5 mm<sup>2</sup> ca. 3840 m
- NYM-J 3x2,5 mm<sup>2</sup> ca. 8160 m

• NYCWY 4x35/16 mm <sup>2</sup> ca.	250 m
• NYCWY 4x50/25 mm <sup>2</sup> ca.	630 m
• NHXH-J FE 3x1,5 mm <sup>2</sup> E30 ca.	720 m
• NHXH-J FE 5x16 mm <sup>2</sup> E30 ca.	120 m
• Geräte-Verbindungs Dosen Unterputz	53 Stück
• Geräte-Verbindungs Dosen in Hohlwänden	121 Stück
• Steckerkupplung 4pol für Jalousiemotoren	87 Stück
• Binäreingabegerät KNX-TP 2fach	13 Stück
• Binäreingabegerät KNX-TP 4fach	53 Stück
• EIB / KNX Datenbus-Kabel ca.	750 m
• LED Einlegeleuchten	243 Stück
• LED Einbauleuchten	71 Stück
• LED Einbau-Downlights	44 Stück
• LED Anbauleuchten	18 Stück
• LED Wandleuchte außen	9 Stück
• Fangleitung Blitzschutz ca.	500 m
• Handfeuermelder für BMA	10 Stück
• Mehrfachsensormelder Streulicht- und Wärmeprinzip für BMA	96 Stück
• Meldersockel mit Signalgeber	50 Stück
• Signalgeber akustisch für BMA	63 Stück
• J-Y(St)Y 2x2x0,8 mm rot für BMA ca.	1013 m
• JE-H(St)H E30 2x2x0,8 mm rot für BMA ca.	538 m
• A-2Y(L)Y 2x2x0,8 mm ca.	1485 m
• 19 Zoll Datenschränk 2260/800/1000	1 Stück
• 19 Zoll Patchfeld 1 HE	20 Stück
• Duplex-Datenkabel ca.	9382 m
• Simplex-Datenkabel ca.	1264 m
• LWL-Universalkabel Multimode OM 5 ca.	860 m
• LWL-Universalkabel Singlemode OS 1 ca.	860 m
• Koaxialkabel ca.	280 m
• PV Anlage ca. 45 kWp	1 Stück

#### BTD-BA1-T04 Sanitärtechnik

Ausführungsfristen:	
Beginn 26.02.2024	Ende 11.10.2024
Zwischentermine:	
Entwässerung Dach	26.02.2024 – 08.03.2024
Rohmontage Decke	11.03.2024 – 03.05.2024
Rohmontage Trennwände	06.05.2024 – 12.07.2024
Fertigmontage	15.07.2024 – 20.09.2024
Abnahme u. Inbetriebnahme	23.09.2024 – 11.10.2024

Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 2023/S 060-173450  
Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 264830

• PE-HD-Rohr DN 56-125 ca.	620 m
• Edelstahlrohr DN 10-32 ca.	265 m
• Anschlüsse an Ausstattungsgegenständen	ca. 30 Stück
• Enthärtungsanlage	1 Stück

#### BTD-BA1-T05 Heizungstechnik

Ausführungsfristen:	
Beginn 11.03.2024	Ende 15.11.2024
Zwischentermine:	
Rohmontage	11.03.2024 – 16.08.2024
Einbau HK 2. OG	11.03.2024 – 05.04.2024
Einbau HK 1. OG	08.04.2024 – 03.05.2024
Einbau HK EG	06.05.2024 – 31.05.2024
Fertigmontage	19.08.2024 – 25.10.2024
Abnahme u. Inbetriebnahme	28.10.2024 – 15.11.2024
Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 2023/S 060-176583	
Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 264950	

• Heizkörper Vertikal	25 Stück
• Heizkörper Horizontal	68 Stück

• Heizungs-Edelstahlrohr DN 15 - DN 32	540 m
• C-Stahlrohr DN 15 - DN 32	650 m
• C-Stahlrohr DN 40 - DN 50	20 m
• Fernwärmeübergabestation	1 St

#### BTD-BA1-T06 Lüftungstechnik

Ausführungsfristen:	
Beginn 11.03.2024	Ende 22.11.2024
Zwischentermine:	
Rohmontage	11.03.2024 – 26.07.2024
Fertigmontage	29.07.2024 – 31.10.2024
Abnahme u. Inbetriebnahme	04.11.2024 – 22.11.2024

Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 2023/S 060-174050  
Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 264955

• Wohnungslüftungsgerät	1 St
• Einrohr-Lüftungssystem	3 St
• Wickelfalzrohr DN 80 – 160 ca.	100 m
• Brandschutzklappen	6 St
• Klima Split-Gerät	1 St

#### BTD-BA1-T08 Dämmung an techn. Anlagen

Ausführungsfristen:	
Beginn 01.07.2024	Ende 30.08.2024
Zwischentermine:	keine

Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 2023/S 060-177021  
Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 264959

• Wärmedämmung Rohr DN15 – DN100	900m
• Wärmedämmung am Lüftungsrohr DN100 – DN 350 90 m	

#### BTD-BA1-ER Erschließung Trafo

Ausführungsfristen:	
Beginn 24.08.2023	Ende 27.09.2024
Zwischentermine:	
Vorlage Montagezeichnung	bis 04.08.2023
Lieferung Trafogebäude + Kabelverlegung	11.03.2024 – 15.03.2024
Lieferung Trafostation	05.08.2024 – 09.08.2024
Ausstattung Trafostation	12.08.2024 – 20.09.2024
Inbetriebnahme Trafostation	23.09.2024 – 27.09.2024

Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 2023/S 060-179768  
Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 264963

• Befestigungskonstruktion verz. geschraubt Endverschluss	6 Stück
• Energiestation / Stationsgebäude mit 1x Traforaum u. 1x MS-Schaltraum	1 Stück
• Mittelspannungsschaltanlage SF6	1 Stück
• Zählerschrank inkl. Verkabelung	1 Stück
• Drehstrom Gießharz-Transformator 630 kVA	1 Stück
• NSHV mit 5 Feldern	1 Stück
• Offener Leistungsschalter, Grundscharter 1250 A	1 Stück
• Offener Leistungsschalter, Grundscharter 1000 A	1 Stück
• Steckbare NH-Lasttrennschalter mit Sicherung Gr. 00 3pol	5 Stück
• Steckbare NH-Lasttrennschalter mit Sicherung Gr. 2 3pol	2 Stück
• Zentraleinheit/Messgerät für Energiemonitoring-System	1 Stück
• Strommessmodul mit 8 Messeingängen	5 Stück
• Stromwandler 100/5 A	12 Stück
• Stromwandler 150/5 A	3 Stück
• Stromwandler 200/5 A	6 Stück
• Anschlussarbeiten inkl. Kabelschuhe 240 mm <sup>2</sup>	48 Stück
• NYY-O 1x240 mm <sup>2</sup> ca.	564 m
• NYY-J 1x240 mm <sup>2</sup> ca.	188 m
• Snap-In Systemdeckel zum Anbinden Kabelschutzrohre DN 110	8 Stück
• Ringraumdichtung mit Segmentringen zur Kabeldurchführung für 6 Kabel	8 Stück

a) Angebote in Lose: Nein

b) Vergabeunterlagen:

Download unter: [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

c) Angebotseröffnung:

24.04.2023 ab 11.00 Uhr

d) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen

e) Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen  
Zahlungen nach VOB/B

f) Rechtsform der Bietergemeinschaft  
Siehe Verdingungsunterlagen

g) Mindestbedingungen

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Auf Verlangen der Vergabestelle sind für die Beurteilung der Eignung vorzulegen:

- Umsatz an Bauleistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren
- In den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführte vergleichbare Leistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten, der Ausführungszeit und der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte
- Erklärung, dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestärkt wurde. Auf Verlangen wird der Insolvenzplan vorgelegt.
- Erklärung, dass für das Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß §6e VOB/A vorliegen, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen
- Eintragung in die Handwerksrolle oder die Registrierung bei der Industrie- und Handelskammer oder vergleichbaren Institutionen in den Ländern der Europäischen Union
- Angaben, ob für die geforderten Leistungen Nachunternehmer eingesetzt werden.
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.
- Weitere Bedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

h) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 07.07.2023

i) Nachprüfstelle behaupteter Verstöße

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91552 Ansbach

Neustadt a.d.Aisch, den 27.03.2024

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Landrat Helmut Weiß

LkrABI. Nr. 7/2023

**ZWECKVERBANDES INDUSTRIE-/GEWERBEPARK  
GOLLHOFEN/IPPESHEIM  
Erlass einer neuen Verbandssatzung**

**Satzungsrecht der Zweckverbände;  
Erlaß einer neuen Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 27.03.2023 Nr. 21-050-1/2023-Hi

Von den Gemeinderäten der acht Verbandsmitglieder, dies sind die Gemeinde Ergersheim, die Gemeinde Gollhofen, die Gemeinde Hemmersheim, der Markt Ippesheim, der Markt Markt Nordheim, die Gemeinde Oberickelsheim, die Gemeinde Simmershofen und die Gemeinde Weigenheim, wurde eine neugefaßte Verbandssatzung für den Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim beschlossen und somit vereinbart.

Diese Neufassung der Verbandssatzung bedurfte einer aufsichtlichen Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 KommZG. Die Genehmigung hierfür wurde vom Landratsamt mit Schreiben vom 10.03.2023 Nr. 21-050-1/2023-Hi erteilt.

Die neugefaßte Verbandssatzung wird im Amtsblatt des Landkreises nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

**Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim  
(ZV-GOLLIPP)  
vom 16.03.2023**

**Die Gemeinden Ergersheim, Gollhofen, Hemmersheim, Oberickelsheim, Simmershofen und Weigenheim, sowie die Märkte Ippesheim und Markt Nordheim schlossen sich gem. Art. 18 Abs. 1 KommZG aufgrund der am 19.07.1991 vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim genehmigten Verbandssatzung; der am 14.04.1992 genehmigten 1. Änderung der Verbandssatzung; der am 07.12.1992 genehmigten 2. Änderung der Verbandssatzung; der am 26.07.2000 genehmigten Neufassung der Verbandssatzung; der 1. Änderung der Verbandssatzung vom 01.07.2008; der 2. Änderung der Verbandssatzung vom 17.09.2015 und der 3. Änderung der Verbandssatzung vom 07.04.2016 zu einem Zweckverband zusammen.**

**Mit Entscheidung vom 26.01.2022 beschließt die Zweckverbandsversammlung folgende Neufassung der**

**VERBANDSSATZUNG**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
(Rechtsstellung)**

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (ZV-GOLLIPP)".

(2) Er hat seinen Sitz in Uffenheim.

**§ 2  
(Verbandsmitglieder)**

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Ergersheim, Gollhofen, Hemmersheim, Oberickelsheim, Simmershofen und Weigenheim sowie die Märkte Ippesheim und Markt Nordheim.

**§ 3  
(Räumlicher Wirkungsbereich)**

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf ein Gebiet von ca. 75 ha, welches begrenzt wird durch die Autobahn A 7 FINr. 1761, den Feldweg FINr. 1760, die B 13 FINr. 500, den Flurgraben FINr. 1705 und 1701, den Feldweg FINr. 1691/5, den Flurgraben FINr. 1731/1, die Regenwasserrückhalteanlage FINr. 173 der Gemarkung und Gemeinde Gollhofen sowie durch den Feldweg FINr. 643 die Regenwasserrückhalteanlage FINr. 644, den Feldweg FINr. 686, die Regenwasserrückhalteanlage FINr. 685/1, den Feldweg FINr. 686, den Feldweg FINr. 687 und die Autobahn A 7 FINr. 703 der Gemarkung Herrnbirchthaim, Markt Ippesheim.

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes ist in dem dieser Satzung als **Anlage 1** beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000 mittels einer roten Linie durch deren Innenseite konkret festgelegt.

## II. Aufgaben des Zweckverbandes

### § 4

#### (Verbandszweck)

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet nach § 3 einen gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat das gemeinsame Industrie- und Gewerbegebiet zu planen und zu erschließen, dort Betriebe anzusiedeln und die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten. Die Erschließung des Verbandsgebietes erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf. Zur Aufgabe des Zweckverbandes gehört der Erwerb der Grundstücksflächen für die erforderlichen Erschließungsanlagen sowie der Gewerbe- und Industrieflächen, um sie an ansiedlungswillige Betriebe zu veräußern.

(2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet nach § 3 alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet den Verbandsgemeinden Gollhofen und Ippenheim zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet nach § 3 betreffen, werden von der jeweiligen Gemeinde im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiterhin kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.

(3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet zu errichtenden Gemeindestraßen als Straßenbaulastträger zu errichten und zu unterhalten. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer. Straßen und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Streu- und Räumpflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe der Straßennamen und der Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Weiterhin kann der Zweckverband im Verbandsgebiet nach § 3 Satzungen und Verordnungen nach dem Bayer. Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) sowie über die Hausnumerierung erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung des Bestandsverzeichnisses verbleibt ebenso wie die den jeweiligen Belegenheitsgemeinden zuzurechnenden Straßenunterhaltungskostenzuschüsse bei der jeweiligen Gemeinde.

(4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet nach § 3 für den gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu kann er sich der zentralen Einrichtungen der Verbandsmitglieder bedienen. Das Nähere hierzu wird in Zweckvereinbarungen geregelt.

Dem Zweckverband wird zudem die Aufgabe übertragen, bei der Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung im Verbandsgebiet mitzuwirken und, soweit erforderlich, entsprechende Energieverträge abzuschließen.

(5) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet nach § 3 alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung eines Industrie- und Gewerbeparkes stehenden hoheitlichen Aufgaben übertragen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Benutzungssatzungen für seine Einrichtungen (z.B. Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen) sowie Erschließungsbeitragssatzungen und Beitrags- und Gebührensatzungen zu den Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen zu erlassen.

(6) Das Recht Steuern zu erheben wird nicht übertragen.

## III. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### (Verbandsorgane)

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

### § 6

#### (Zusammensetzung der Verbandsversammlung)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet pro volle 6,5 % Beteiligung nach dem Umlageschlüssel des § 14 Abs. 1 einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Bei einem der Vertreter nach Satz 1 muß es sich um den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitgliedes handeln. Jeder dieser Vertreter hat eine Stimme.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die jedem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden (Art. 31 Abs. 1 KommZG).

(4) Für die Vertreter nach Abs. 2 ist von jedem Verbandsmitglied eine Stellvertretung zu benennen, die im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teilnimmt. Der Vertreter wird hiervon vom betroffenen Verbandsmitglied verständigt.

(5) Der Geschäftsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim nimmt beratend an Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

### § 7

#### (Einberufung der Verbandsversammlung)

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

### § 8

#### (Aufgaben der Verbandsversammlung)

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 KommZG.

(3) Im übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

### § 9

#### (Wahl des Verbandsvorsitzenden)

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein 1. und 2. Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind von den Standortgemeinden Gollhofen bzw. Markt Ippenheim zu stellen.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.

(3) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG.

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### § 10

#### (Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter)

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht seine Beschlüsse. Im übrigen gelten die Vorschriften des Art. 36 und 37 KommZG.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

### § 11

#### (Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte)

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung.

## § 12

### (Geschäftsstelle des Zweckverbandes)

Die Geschäfte des Zweckverbandes führt die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim als Geschäftsstelle. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

## IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 13

#### (Anzuwendende Vorschriften)

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend (vgl. Art. 40 Abs. 1 i.V. mit Art. 26 Abs. 1 KommZG).

### § 14

#### (Umlegungsschlüssel)

(1) Die Verbandsmitglieder haben nach folgendem Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen, soweit dieser nicht durch Leistungen des Staates, Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden kann:

1. Gemeinde Ergersheim mit	15 %
2. Gemeinde Gollhofen mit	20 %
3. Gemeinde Hemmersheim mit	8 %
4. Markt Ippesheim mit	20 %
5. Markt Nordheim mit	10 %
6. Gemeinde Oberickelsheim mit	8 %
7. Gemeinde Simmershofen mit	10 %
8. Gemeinde Weigenheim mit	9 %

(2) Freiwerdende Anteile nach Absatz 1 stehen bevorzugt den Standortgemeinden zu einer Übernahme zur Verfügung. Sollten diese Anteile nicht oder nicht vollständig übernommen werden, so können sie frei unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt werden. Führt auch dies nicht zu einer vollständigen Übernahme, so werden sie im Verhältnis der Anteile nach Absatz 1 Nr. 1 - 8 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.

(3) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet nach § 3 verbleibt bei den Belegenheitsgemeinden.

(4) Die Mitgliedsgemeinden, auf deren Gemarkung vom Zweckverband ein Industrie- und/oder Gewerbepark errichtet wird, verpflichten sich, das Steueraufkommen in Höhe der ihnen im Verbandsgebiet nach § 3 zustehenden Grundsteuer B und Gewerbesteuer an die weiteren Verbandsmitglieder anteilig in Höhe des jeweiligen Umlegungsschlüssels gemäß Abs. 1 halbjährlich abzuführen. Die Zuordnung für die Steuerkraft- und Umlageregelung bzw. -berechnung erfolgt nach Übermittlung an und nach den Vorgaben des Bay. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bzw. des Landesamtes für Statistik.

(5) Die Umlagepflicht der Verbandsmitglieder ist auf keinen nominalen Höchstbetrag beschränkt.

(6) Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage schriftlich unter Angabe von Gründen verweigert, so gilt sie als erteilt. Nach Ablauf der Monatsfrist hat die Verbandsversammlung erneut und endgültig über den Haushaltsplan zu entscheiden, sofern Ablehnungsgründe einer Mitgliedsgemeinde vorliegen.

### § 15

#### (Erschließung)

(1) Die Erschließung wird insgesamt vom Zweckverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Die äußere Erschließung erfolgt in einem Abschnitt. Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise, entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.

(3) Soweit vorhandene oder noch zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. Kläranlagen) erfolgt eine gesonderte vertragliche Regelung zwischen der jeweiligen Verbandsgemeinde und dem Zweckverband.

## § 16

### (Kassenverwaltung)

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim geführt.

## § 17

### (Entschädigung)

Für die Wahrnehmung der Aufgaben aus § 12 und § 16, sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel erhält die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim eine monatliche Pauschalentschädigung, die in der noch abzuschließenden Zweckvereinbarung geregelt wird.

## V. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

### § 18

#### (Änderung der Verbandssatzung)

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

### § 19

#### (Auflösung des Zweckverbandes)

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 KommZG.

(2) Eine außerordentliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband nicht auf. Vielmehr haben in einem solchen Fall die übrigen Beteiligten innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Zweckverbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 14 Absatz 1) aufgeteilt.

(4) Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis (§ 14 Absatz 1) auf die Verbandsmitglieder über.

### § 20

#### (Ausscheidende Verbandsmitglieder, Kündigung)

(1) Scheidet ein Verbandsmitglied -aus welchem Grund auch immer- aus dem Zweckverband aus, so verbleiben dessen gesamte bis zum Wirksamwerden der Kündigung eingebrachte und evtl. noch einzubringende Finanzmittel zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Zweckverband.

(2) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur zum 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und dem Verbandsvorsitzenden bis spätestens 30.06. des Austrittsjahres vorliegen.

(3) Durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bleiben § 4 und § 14 Absatz 4 unberührt. Die Befugnisse nach § 4 und die Umlageverpflichtung nach § 14 Absatz 4 erlöschen erst mit der Auflösung des Zweckverbandes.

## VI. Sonstige Vorschriften

### § 21

#### (Anwendung von Gesetzen)

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

### § 22

#### (Schlichtung von Streitigkeiten)

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muß vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Schlichtung angerufen werden.

**§ 23  
(Entstehung des Zweckverbandes)**

(1) Der Zweckverband besteht seit der Bekanntmachung der ersten Verbandssatzung am. 24. Juli 1991.

**§ 24  
(Geschäftsordnung)**

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden Zuständigkeiten, Organisation und Geschäftsgang näher geregelt.

**§ 25  
(Inkrafttreten)**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Neufassung der Verbandssatzung treten die bisherige neugefasste Verbandssatzung – gen. 26.07.2000, die 1. Änderung der Verbandssatzung vom 01.07.2008, die 2. Änderung der Verbandssatzung vom 17.09.2015 und die 3. Änderung der Verbandssatzung gen. 07.04.2016 außer Kraft.

Uffenheim, den 16.03.2023

Gemeinde Ergersheim  
Springmann, 1. Bürgermeister

Gemeinde Gollhofen  
Klein, 1. Bürgermeister

Gemeinde Hemmersheim  
Ballmann, 1. Bürgermeister

Markt Ippesheim  
Schmidt, 1. Bürgermeister

Markt Nordheim  
Endreß, 1. Bürgermeister

Gemeinde Oberickelsheim  
Pfanzer, 1. Bürgermeister

Gemeinde Simmershofen  
Hirsch, 1. Bürgermeister

Gemeinde Weigenheim  
Mayer, 1. Bürgermeister

Zweckverband Industrie-/Gewerbepark  
Gollhofen/Ippesheim (ZV-GOLLIPP)  
Heinrich Klein  
Zweckverbandsvorsitzender

Neustadt a.d.Aisch, 27.03.2023  
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Hirsch, Verwaltungsamtmann

LkrABI. Nr. 7/2023